

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

RGB149 · Creative Studio

Dachauer Straße 149/Rgb
D-80335 München

tel: +49 (0) 89/46 13 94-01
studio@rgb149.com
www.rgb149.com

Geschäftsführer:

Sebastian Pohl

USt.-IdNr. DE268571797

Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen.

Mit Erteilung eines Auftrags erkennt der Auftraggeber die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Diese gelten als vereinbart, wenn Ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Auftragnehmer.

Widersprechen Regelungen des zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages mit Regelungen der nachstehenden AGB, so gehen die vertraglichen Regelungen vor.

Im Übrigen bleibt die Geltung der AGB unberührt.

1. Gegenstand des Vertrages / Auftragsbeschreibung / Kündigung

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung des in der Auftragsbeschreibung festgelegten Leistungsrahmens.

1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Durchführung des Vertrages mitzuwirken, insbesondere stellt er dem Auftragnehmer alle zur Durchführung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die ihm überlassenen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.

1.4 Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung des Vertrages, auch in Teilen ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

1.5 Bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer berechtigt einen Schadensersatz für den bis dahin entstandenen Aufwand und Ausfall geltend zu machen. Dieser beträgt in den ersten 14 Tagen nach Auftragsvergabe zuzüglich der bis dahin für die Erfüllung des Auftrags aufgewendeten Mittel mindestens 15% der Auftragssumme.

1.6 Wertsicherungsklausel - Der Gesamtbetrag ist in der Landeswährung zu bezahlen und entspricht dem Euro Wert zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.

2. Vorgehensweise / Durchführung

Zur Festlegung der Vorgehensweise erstellt der Auftragnehmer eine Durchführungsskizze, in welcher die einzelnen Arbeitsschritte schematisch aufgeführt werden.

Abweichungen hiervon finden grundsätzlich nur in Absprache mit dem Auftraggeber statt. In dringenden Fällen ist der Auftragnehmer jedoch berechtigt von der geplanten Vorgehensweise auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber abzuweichen, wenn ansonsten die Zielerreichung gefährdet ist.

3. Urheberschutz/Nutzungsrechte

3.1 Jeder uns erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Werkleistungen gerichtet ist. Alle Arbeiten (Entwürfe, Werk-, Reinzeichnungen, Konzepte, Ideen und Ähnliches des Auftragnehmers unterliegen dem Urhebergesetz. Vorschläge des Auftraggebers oder eine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, allein die kreative Leistung am Werk begründet die Urheberschaft.

3.2 Die Arbeiten (Entwürfe, Werk-, Reinzeichnungen, Konzepte, Ideen, etc.) des Auftragnehmers sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.

3.3 Ohne Zustimmung des Auftragnehmers dürfen die vorgenannten Arbeiten und Konzepte, einschließlich der Urheberbezeichnung, weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung (auch von Teilen) des Werkes ist unzulässig. Der Urheber hat ein Anspruch auf Nennung.

3.3 Die Arbeiten des Auftraggebers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang (Ziffer 1.1 des Vertrages) sowie Zeitraum verwendet werden.

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung der Vertragsvergütung.

3.4 Nutzungswiederholungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzung (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Auftragnehmers. Gleiches gilt für die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte auf Dritte. Vor der Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritter bedarf diese der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Hinsichtlich einer Übertragung auf Dritte sowie dem Umfang der Nutzung steht dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Auskunftsanspruch zu.

4. Honorar

4.1 Die Arbeiten des Auftragnehmers, insbesondere Entwürfe und Konzepte, bilden mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtiges Honorar, dessen Höhe und (Teil-)Fälligkeit individuell festgelegt wird. Grundlage hierfür ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar spätestens bei Ablieferung des Teiles fällig und zahlbar.

4.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen und Konzepten, ist nicht branchenüblich.

4.3 Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Insbesondere darf die Abnahme und Vergütung nicht aus gestalterisch künstlerischen Gründen verweigert werden. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

4.4 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber kann kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Aufträgen geltend machen. Ein Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen erlaubt.

4.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt ein Overtime-Honorar zu berechnen, wenn – in Absprache mit dem Kunden – ad hoc Maßnahmen gewünscht werden und sich deren Durchführung nur außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers realisieren lässt. Das Overtime-Honorar wird nach Absprache mit dem Auftraggeber nach Anfall und Aufwand berechnet.

4.6 Die vereinbarten Honorare sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4.7 Alle Angebote haben (solange nicht anders vereinbart) eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Angebotsdatum. Entscheidend für die Wirksamkeit des Angebots ist eine fristgerechte Zustimmung des Auftraggebers.

4.8 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Auftraggeber zu zahlen. Bei Banküberweisungen gilt der Tag der Gutschrift auf unserem Konto als Zahlungseingang.

5. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1 Die Änderungen von Arbeiten, die Schaffung und Vorlage weiterer Arbeiten (insbesondere Entwürfe und Konzepte) sowie andere Zusatzleistungen (insbesondere Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung und ähnliches) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

5.2 Im Zusammenhang mit den Arbeiten oder mit Entwurfs- Ausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Farbausdrucke, Proofs, Kopien, Materialien, Logistik etc.) sind zu erstatten.

Sollte der Auftragnehmer sich zur Erfüllung des Auftrages der Leistung Dritter bedienen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten von dem Auftraggeber zu erstatten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf die Kosten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % der entstehenden Kosten zu erheben.

Bei Fremdkosten über 5.000,00 Euro beträgt die Bearbeitungsgebühr 15 % der entstehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, 50 % auf Kostenersparnisse zu erheben, welche aus Mediaprovisionen resultieren.

5.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung eines Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die angefallenen Kosten und Spesen berechnet. Dem Auftragnehmer sowie den in diesem Zusammenhang involvierten Mitarbeitern ist gestattet wie folgt zu reisen:

- Flugzeug min. Economy Class (abhängig von Reiseziel und Dauer)
- Bahn 1. Klasse
- Mietwagen (Mittelklasse zzgl. Sprit & ggf. Parkgebühren)
- Taxi (in zumutbarem Rahmen und situationsabhängig)

Sollte die Reise per Auto (Privat- oder Firmenwagen) vorgenommen werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt einen Kilometersatz in Höhe von 0,75 Euro pro Kilometer in Rechnung zu stellen.

Sollten Übernachtungen notwendig sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, pro beteiligter Person einen Übernachtungssatz in Höhe von bis zu 110,00 Euro inkl. Frühstück zum Ausgleich zu stellen. Sollten in diesem Zeitraum messe- oder veranstaltungsbedingt andere Tarife gelten, so wird die Differenz vom Auftraggeber übernommen. Der Auftragnehmer reicht dem Auftraggeber bei Abrechnung der falls gewünscht Reisekosten Kopien der Reisekostenbelege bei.

5.4 Sofern Reisen in dem unter 1.1 genannten Projektauftrag nicht erwähnt sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, für sich selbst als auch pro Mitarbeiter einen Abwesenheitssatz in Höhe der branchenüblichen Tagessätze für die Tätigkeit des Mitarbeiters zu erheben.

5.5 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt der Auftragnehmer nur aufgrund einer vom Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und dessen Rechnung vor. Sofern der Auftragnehmer Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

5.6 Die Vergütung der Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Zusatzleistungen, Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

5.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Kosten, welche auswärts für die Kommunikation (Mobiltelefon und ggf. Internet) im Rahmen des Projekts anfallen, in Form eines Pauschalbetrags (abhängig vom Standort) geltend zu machen. Sollten die Kosten den Pauschalbetrag überschreiten, so wird der Auftragnehmer diese gegenüber dem Auftraggeber anhand von Rechnungskopien belegen.

6. Eigentumsvorbehalt / Versandungsgefahr

6.1 An den Arbeiten des Auftragnehmers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

6.2 Die Originale sind nach angemessener Frist in ordnungsgemäßen Zustand an den Auftragnehmer zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

6.3 Zusendungen und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

7. Gewährleistungen

Dem Auftraggeber steht wegen Mängeln ein Recht zur Wandlung oder Minderung zu. Vor Ausüben dieser Rechte stehen dem Auftragnehmer drei Versuche der Nachbesserung zu.

Zu den Nachbesserungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich aufzufordern. Hinsichtlich des Vorliegens und der Ausübung eines Wandlungs-/Minderungsrechts gelten die gesetzlichen Vorschriften entsprechend gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

8. Haftung

8.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm zu erbringenden Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Werbebranche zu erbringen.

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder einem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch ist die Haftung hierbei auf den typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Diese Bestimmungen gelten auch für gesetzliche Vertreter oder Mitarbeiter des Auftragnehmers. Darüber hinaus gelten diese Bestimmungen auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

8.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die ihm vom Kunden zur Erbringung der ihm obliegenden Leistung vorgegeben worden sind.

Der Auftragnehmer haftet ebenfalls nicht für die Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der von ihm erbrachten Leistung.

Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, dass alle durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer überlassenen Materialien frei von Rechten Dritter sind.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm erbrachten Leistungen, wenn der Kunde die von ihm erbrachten Leistungen durch Freigabe als ordnungsgemäß erbracht angenommen hat.

Der Auftragnehmer wird den Kunden jedoch auf das Risiko einer rechtlichen Unzulässigkeit einer von ihm erbrachten Leistung hinweisen, soweit ihm diese bekannt sind und wenn dies ein sorgfältiger Kaufmann der Werbebranche ebenfalls täte. Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet dieser nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer. Der Auftragnehmer tritt, wegen eines weitergehenden Schadens, eventuelle Ansprüche gegen den Dritte leistenden an den Auftraggeber ab.

9. Eigenwerbung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm erstellten Arbeiten im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

Der Auftraggeber stellt hierzu kostenfrei die notwendigen Produkte (Belegexemplare etc.) im ausreichenden Umfang zur Verfügung.

10. Erfüllung und Gerichtsort

Erfüllungsort für beide Teile ist, solange nicht ausdrücklich anders vereinbart, der Sitz des Auftragnehmers.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

Soweit Ansprüche des Auftragnehmers nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetz verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

vDie Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.